

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 9, 13, 15 oder 20 Denkmalschutzgesetz NRW**

Hinweis: Die denkmalrechtliche Erlaubnis ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Genehmigung nach der BauO NRW oder anderen gesetzlichen Bestimmungen.  
Die Erteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnis ist gebührenfrei.

**1. Eigentümer(in) / Antragsteller(in)**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Telefon, E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

**2. Wird das Projekt von einem Architekt(in) betreut? Wenn ja:**

Bauverantwortliche(r) \_\_\_\_\_

Straße, PLZ, Ort \_\_\_\_\_

**3. Objekt**

Art des Objektes

Bodendenkmal

Gartendenkmal

Baudenkmal

Bewegliches Denkmal

Objekt im Denkmalbereich

Standort des Denkmals bzw. Objekts im Denkmalbereich (Straße, Haus-Nr.)

\_\_\_\_\_

Gemarkung, Flur, Flurstück (falls bekannt) \_\_\_\_\_

Baujahr (falls bekannt) \_\_\_\_\_

**4. Kurzbeschreibung des zu veränderten Bauteils (Material, Gestaltung, Maße, etc.)**

**5. Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahme (Art der Maßnahme (Bestandssicherung, Modernisierung, Umbau, Werbeanlage, Restaurierung, Austausch, etc.), Durchführungszeitraum, verwendete Materialien, etc.)**

## Hinweise:

1. §§ 9, 13, 15 oder 20 DSchG NRW Erlaubnispflichtige Maßnahmen
  - (1) Der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf, wer
    - a) Baudenkmäler, Bodendenkmäler, Gartendenkmäler oder bewegliche Denkmäler beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will,
    - b) In der engeren Umgebung Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird, oder
  - (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn
    - a) Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen  
oder
    - b) Ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.
  - (3) Erfordert eine erlaubnispflichtige Maßnahme nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung, so haben die dafür zuständigen Behörden die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege entsprechend diesem Gesetz in angemessener Weise zu berücksichtigen. Im Falle einer bauaufsichtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder Zustimmung kann die Erlaubnis nach Absatz 1 auch gesondert beantragt werden.
2. Mit den Maßnahmen dürfen Sie erst nach der Erteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnis durch die Stadt Velbert als Unterer Denkmalbehörde beginnen. Werden Maßnahmen ohne die erforderliche denkmalrechtliche Erlaubnis durchgeführt, so stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
3. Bei umfangreichen Maßnahmen am Baudenkmal empfehle ich zuvor einen Ortstermin mit der Unteren Denkmalbehörde durchzuführen. Termine können Sie telefonisch unter folgender Rufnummer 02051-26-2679 (Velbert-Mitte und –Neviges) oder 02051-26-2692 (Velbert-Langenberg) vereinbaren.
4. Die denkmalrechtliche Erlaubnis wird seitens der Unteren Denkmalbehörde mit dem LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland bzw. dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland abgestimmt und kann mit Auflagen verbunden werden, um die denkmalgerechte Durchführung der Maßnahme sicherzustellen. Die Auflagen sind bindend und bei der Ausführung zu beachten.
5. Die Angebote von Fachfirmen sind vorzulegen, sofern die Maßnahmen nicht in Eigenleistung durchgeführt werden. Bei einigen Maßnahmen sind besondere Unterlagen notwendig, wie z.B. Werkzeichnungen und Profilschnitte; Einzelheiten können Sie mit der Unteren Denkmalbehörde klären.

---

Ort und Datum